



Streitfall? Mehrere Lösungsansätze stehen Ihnen offen

Informationsnotiz

Kreative Arbeit verläuft nicht immer ohne Reibungen: Sie schaffen ein gemeinsames Werk und eine Miturheberin oder ein Miturheber entwickelt es ohne Ihr Einverständnis alleine weiter - oder die Werkanmeldung muss von Ihnen und Ihren Miturhebern erstellt werden, und Sie können sich nicht über den Verteilschlüssel einigen. Was tun?

Je nachdem, wie stark sie sich persönlich engagieren möchten, stehen Ihnen unterschiedliche Lösungsansätze offen:

1. Einen Schlichtungsversuch unternehmen,
2. ein Mediationsverfahren durch Dritte beanspruchen,
3. ein Gutachten einholen,
4. ein Schiedsverfahren beantragen,
5. oder den Rechtsweg beschreiten und ein Gerichtsverfahren einleiten.

In den beiden ersten Fällen suchen Sie mithilfe einer Drittperson selber die passende Lösung. Wenn sie sich für ein Gutachten entscheiden, haben Sie die freie Wahl, ob Sie sich der Meinung der beauftragten Expertin/des beauftragten Experten fügen wollen oder nicht. Im Fall eines Schiedsverfahrens akzeptieren Sie im vornherein, dass der Entscheid der Schiedsperson für Sie bindend sein wird. Bei einem Gerichtsverfahren schliesslich ist es die Richterin/der Richter, die/der einen für Sie zwingenden Entscheid fällt.

Um den für Sie passendsten Weg zur Beilegung des Streifalls zu finden, sollten Sie zuerst die Ziele festlegen, welche Sie erreichen möchten. **Was soll der Konfliktlösungsprozess Ihnen genau bringen?**

Wenn Sie die Zusammenarbeit trotz des Konflikts fortführen wollen, werden Sie höchstwahrscheinlich den Weg wählen, über den Sie zusammen mit der anderen Partei die beste und fairste Lösung für beide finden können. Die Lösungsfindung hängt eng vom Willen aller betroffenen Parteien ab, einen Ausweg aus dem Konflikt zu finden.

Wenn Sie hingegen auf jeden Fall Recht bekommen möchten, werden Sie eher das Schiedsverfahren oder den Rechtsweg wählen – auch wenn dies unter Umständen bedeutet, alles auf eine Karte zu setzen.

Begleitend kann die SSA in bestimmten Fällen auf Wunsch der Urheberinnen und Urheber eine **erste wirtschaftliche Einschätzung** vornehmen, um mögliche Lösungsansätze auszumachen, etwa zur Schätzung eines fairen Verteilschlüssels.

1. Die Schlichtung

Die Schlichtung besteht in der Einrichtung eines Diskussionsraums, der von aussenstehenden Drittpersonen betreut wird und eine Konfliktpause markiert.

Es ist ratsam, dass jede Partei von einer Person begleitet wird, deren Kompetenzen und Umgangsformen die Glaubwürdigkeit garantieren, die es für einen Dialog braucht. Ihr berufliches Umfeld bietet Ihnen sicher Ressourcen, um eine geeignete Person empfehlen zu können.



Im künstlerischen Bereich, wo Subjektivität und Emotionen einen wichtigen Platz einnehmen, spielt Ihre Vorbereitung auf den Schlichtungsprozess eine wichtige Rolle. Wichtig ist auch, Abstand zu gewinnen, die Situation (möglichst leidenschaftsfrei!) zu analysieren, sich um Empathie zu bemühen und zu versuchen, sich an die Stelle der anderen Person zu versetzen – und ihr mit gutem Willen und aufmerksam zuzuhören.

Es mag selbstverständlich klingen, soll aber gesagt sein: Bevor Sie das Wort ergreifen, halten Sie besser inne und hören zu. Vielleicht können Sie sich in bestimmten Punkten mit Ihrem Gegenüber einverstanden erklären und das Gegenüber wird so eher bereit sein, Ihnen auch entgegenzukommen. Auf diesem Weg können sich Lösungen mit Vorteilen für beide Seiten abzeichnen. Und noch besser ist es, wenn Sie sich die Zeit nehmen, das Ergebnis schriftlich festzuhalten: so bestätigen Sie die Übereinkunft und vermeiden Missverständnisse.

2. Das Mediationsverfahren

Ein Mediationsverfahren ist ein aussergerichtliches Vorgehen zur Behebung von Streitigkeiten. Eine Mediationsperson hilft dabei den betroffenen Konfliktparteien, untereinander zu kommunizieren und selber eine zugleich faire und dauerhafte Lösung zu finden.

Dieses in Etappen unterteilte Verfahren eignet sich besonders gut zur Wiederherstellung von positiven Arbeitsbeziehungen, welche im Kulturmilieu ja öfters dauerhaft sind. Die Rolle der Mediationsperson besteht darin, den Rahmen für den Dialog herzustellen; sie hat keinerlei Entscheidungskompetenz, stellt jedoch sicher, dass jede Partei ausgänglichen Redezeit erhält und von der Gegenseite verstanden wird.

Die Mediationsperson muss nicht zwingend selber aus dem Kulturmilieu stammen, und auch nicht unbedingt über juristische Kompetenzen verfügen. Denn es sind vor allem ihre Erfahrung und Kenntnisse in Mediation, welche die Qualität der Begleitung ausmachen. Die Mediationsperson wird einvernehmlich von den Parteien ausgewählt und von ihnen entschädigt. Das Mediationsverfahren ist kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren, absolut vertraulich und häufig auch rascher.

Die Parteien müssen gewisse Verhaltensregeln einhalten, sind aber frei, sich jederzeit und ohne Begründung aus dem Verfahren zurückzuziehen – wie auch die Mediationsperson, falls die Parteien sich nicht an die abgemachten Regeln halten.

Das Verfahren beginnt mit der gegenseitigen Anhörung der Beteiligten, unterstützt durch Umformulierungen und Rückfragen durch die Mediationsperson. Wenn Ihre Darlegung beim Gegenüber starke Reaktionen hervorruft (oder umgekehrt), ist das nicht unbedingt negativ. Die Mediationsperson ist da, um Krisen aufzufangen: Sie lotet die Positionen aus, sucht die richtigen Fragestellungen und stellt grundsätzliche Überlegungen an, um der Beilegung des Streits den Weg zu öffnen.

Die Mediationsperson interessiert sich für den umfassenderen Beziehungskontext unter den Beteiligten und für etwaige unterschwellige Konflikte. So bringt sie die Parteien dazu, Abstand von ihren anfänglichen Positionen zu nehmen und gegebenenfalls selber eine Übereinkunft zu erarbeiten. Originelle Lösungen können sich unerwartet abzeichnen und gegenseitige Vorteile bergen. Die Konfliktbegleitung endet mit einer Vereinbarung – oder mit dem Feststellen der Uneinigkeit.



Die Mediation ist kein leichter Prozess, die Beteiligten ersparten sich ihn gerne! Wenn Sie sich jedoch auf seine verschiedenen Phasen einlassen, ermöglicht er Ihnen im Prinzip, vom Konflikt Abstand zu nehmen und den Weg zu einer Lösung einzuschlagen. Die Mediation mag vielleicht nicht alles bringen, was Sie zu Beginn erreichen wollten, der Konflikt wird aber wahrscheinlich progressiv deeskaliert und endet im Idealfall mit einer Übereinkunft. So wird etwa Ihr Werk ausgewertet werden können. Dies kommt beiden Partien zugute, auch wenn Sie vielleicht bei einem Prozentanteil nachgeben mussten, oder bezüglich einer Endfassung nicht Recht bekommen haben.

Egal, ob Ihnen nach Champagnerkorken knallen lassen ist oder nicht: Was zählt, ist, dass Sie mit der Lösung leben können.

3. Das Gutachten über die kreativen Beiträge (Privatgutachten)

Üblicherweise wird das Gutachten in Form eines Berichts abgegeben und besteht aus einer Situationsanalyse durch eine Fachperson, die über die nötigen Kompetenzen verfügt, um eine sachspezifische Frage beantworten zu können.

Da audiovisuelle Werke meist Kollektivwerke sind, an welchen verschiedene Urheberinnen und Urheber mitgearbeitet haben, tauchen Meinungsverschiedenheiten gerne auf, wenn es darum geht festzugleichen, zu welchem Anteil jede Person zum kreativen Prozess beigetragen hat – und darum, wie diese Aufteilung im Vor- und Abspann wiedergegeben werden soll. Hier kann es hilfreich sein, sich an eine Fachperson zu wenden, damit diese den Schaffensprozess des Drehbuchs analysiert und eine Schätzung des jeweiligen kreativen Beitrags für jede Miturheberin/jeden Miturheber vornimmt. Es ist natürlich ratsam, dass eine unter Berufsleuten Ihrer Sparte anerkannte Person diese Analyse vornimmt. Die Qualität der Expertise hängt zudem von der Redlichkeit der Fachperson ab: ihr Vorgehen muss unparteiisch, transparent und nachvollziehbar sein.

Ist das Gutachten erstellt, können die Parteien frei darüber entscheiden, ob sie das Resultat der Analyse annehmen oder nicht, um ihre Streitigkeit beizulegen.

Das Privatgutachten kann nicht vor Gericht geltend gemacht werden; falls es aber so weit kommen sollte, kann die Analyse der kreativen Beiträge nützlich sein, um den Sachverhalt zu klären.

ARF/FDS, SSA, SUISSIMAGE und SRG haben ein Kompetenzzentrum für den Schweizer Filmbereich aufgebaut. Informationen finden Sie hier:

<https://fmp-law.ch/unsere-expertise/betreuung-der-begutachtungsstelle-f%C3%BCr-drehbuchkonflikte>

4. Das Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren, zwischen Mediation und Gerichtsverfahren situiert, ist ein formelles Vorgehen, bei welchem die Parteien einvernehmlich akzeptieren, ihren Streitfall einer Schiedsperson zu unterbreiten. Aufgabe der Schiedsperson ist es, unter Anwendung des Rechts über den Fall zu entscheiden. Hier liegt auch der Unterschied zur Mediationsperson, die auf eine Konsenslösung hinarbeitet. Die Schiedsperson wird von den Parteien ausgewählt, diese können eine Fachperson zu dieser Funktion berufen.

Ausser allgemeinen Grundprinzipien wie etwa dem Recht, angehört zu werden, legt das Schweizer Recht für die Praxis des Schiedsverfahrens lediglich einen Rahmen fest, ohne ein



bestimmtes Vorgehen vorzuschreiben. Das institutionelle Schiedsverfahren wird von einer Institution gemäss deren Reglement wahrgenommen. Das ad hoc-Verfahren hingegen wird von den Parteien selber anlässlich eines bestimmten Streitfalls organisiert und nimmt keine Dienste einer Organisation in Anspruch; es untersteht keinerlei Aufsicht.

Der Ablauf beginnt mit einem Antrag auf ein Schiedsverfahren, darauf folgt die Erstellung der Schriften, in welchen jede Partei ihre Forderungen stellt, sowie die Einsetzung der Schiedsperson durch die Parteien. Nach einer Verfahrenseinleitung (Gutachten, Zeugen, usw.) berät das aus einer bis drei Schiedspersonen bestehende Schiedsgericht und gibt seinen Entscheid – den Schiedsspruch – bekannt. Dessen Zustellung an die Parteien beendet das Verfahren. Die Kosten für das Schiedsverfahren bestehen aus den Honoraren und Spesen der Schiedsperson, und werden in der Regel nach dem Streitwert ausgerichtet.

5. Der Rechtsweg

Wenn Ihr Streitfall wirklich nicht gütlich beigelegt werden kann, es wirtschaftlich betrachtet die Sache wert ist und Sie vorgängig mit einer Anwältin/einem Anwalt abgeklärt haben, dass sie im Recht sind, kann der Rechtsweg das letzte Mittel sein. **Das Gericht entscheidet über den Streitfall auf Basis der Rechtsprechung und gemäss geltendem Verfahren.** Wenn Sie mit dem Urteil nicht zufrieden sind, können Sie bei einer übergeordneten richterlichen Instanz Rekurs eingelegen.

Gerichtlich vorgehen setzt in den meisten Fällen die Hilfe einer Anwältin/eines Anwalts voraus. Die Rechtsauskunftsstellen der Anwaltsverbände bieten in der Regel eine erste Konsultation an, für welche zwischen 20 und 60 Franken verrechnet wird. Diese Konsultation hat zum Ziel, die Klientin/den Klienten über ihre/seine Rechte ins Bild zu setzen, ihr/ihm die geeignete Fachperson zu vermitteln und in den ersten zu unternehmenden Schritten zu beraten.

Wenn Sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, Ihre Interessen durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten zu lassen, können Sie unentgeltliche Rechtspflege beantragen. Sie steht jeder Person offen, die ein Gerichtsverfahren anstrengen muss oder sich in einem Prozess verteidigen. Entgegen ihrem Namen ist unentgeltliche Rechtspflege jedoch nicht kostenlos und muss in der Regel erstattet werden.

Nützliche Adressen:

Mediation:

Der Schweizerische Dachverband Mediation (SDM) vermittelt Mediationspersonen oder -institutionen:

FSM FEDERATION SUISSE MEDIATION
Postfach 3017
3000 Bern
031 398 22 22
info@mediation-ch.org
[www.mediators.ch](http://mediation-ch.org)

Groupement Pro Médiation (GPM)
8, rue des Vieux-Grenadiers
1205 Genève
022 552 44 04
info@mediations.ch
<http://mediations.ch/>



**Schweizer Kammer für
Wirtschaftsmediation SKWM**
c/o Geneva Chamber of Commerce,
Industry & Services
4, boulevard du Théâtre
1204 Geneva
058 717 40 50
admin@skwm.ch
<https://skwm.ch/>

Verband Mediation
Auberg 9
4051 Basel
076 400 30 76
info@verband-mediation.ch
<https://verband-mediation.ch/>

Verein mediationbern
p.A. Wyss Liegenschaften GmbH
Parkstrasse 6
3084 Wabern
031 352 00 05
info@mediationbern.ch
<https://www.mediatorbern.ch/verein>

Gutachten:

ARF/FDS, SSA, SUISSIMAGE und SRG haben ein Kompetenzzentrum für den Schweizer Filmbereich aufgebaut.
Informationen finden Sie hier: [https://fmp-law.ch/unsere-expertise/betreuung-der-begeutachtungsstelle-für-drehbuchkonflikte](https://fmp-law.ch/unsere-expertise/betreuung-der-begeutachtungsstelle-f%C3%BCr-drehbuchkonflikte)

Schiedsverfahren:

www.swissarbitration.org (nur auf Englisch)

Rechtsweg:

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) führt eine nach Kantonen geordnete Infoseite zum Thema unentgeltliche Rechtspflege:
<https://www.sav-fsa.ch/rechtsauskunft>

Untentgeltliche Rechtspflege Kanton Zürich:
<http://www.gerichte-zh.ch/themen/zivilprozess/prozesskosten.html>

Untentgeltliche Rechtspflege Kanton Bern:
<https://www.vgb.justice.be.ch/de/start/themen/kosten/unentgeltliche-rechtspflege.html>

Untentgeltliche Rechtspflege Kanton Basel-Stadt:
<https://www.bs.ch/gerichte-judikative/zivilgericht/gerichtsverfahren/prozesskosten>

Ebenfalls beim SAV können Sie eine Anwaltskanzlei finden, die auf geistiges Eigentum und speziell auf Urheberrecht spezialisiert ist:
<https://admin.webmembership.ch/sav/pages/anwaltssuche/anwaltssucheVerbandExtranet.jsf?lang=de>